

VII ZR 133/58

2340 066

Verkündet
am 15. Oktober 1959
Woitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Hans K. in Ke., Kreis G., E-
straße,

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Regie-
rungspräsidenten in D.,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 15. Oktober 1959 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Scheffler, Rietschel,
Dr. Winkelmann, Erbel und Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf
vom 26. März 1958 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin besitzt die Genehmigung zum Handel mit Altmetallen. In den Jahren 1949 bis 1952 sammelte sie selbst oder "kaufte" sie von der Landbevölkerung am Niederrhein aus dem letzten Krieg stammenden Schlachtfeldschrott. Anfangs hat ihr der Oberkreisdirektor in Kleve, seit 1951 das beklagte Land jeweils "Genehmigungen" hierzu erteilt. Darin verpflichtete sich die Klägerin, bestimmte, sich nach der Art und Menge des Schrotts richtenden "Gebühren" zu zahlen. Bis 1952 hat die Klägerin für solche Schrottkäufe insgesamt 13.972,-- DM an das beklagte Land gezahlt.

Diesen Betrag nebst Zinsen verlangt sie mit der Klage zurück. Sie meint, das beklagte Land habe an dem von ihr aufgekauften Schrott weder das Eigentum noch ein ausschließliches Aneignungsrecht besessen, vielmehr sei er herrenlos gewesen. Deshalb habe das Land die "Gebühren" für den Ankauf zu Unrecht erhoben und sei um 13.972,-- DM auf ihre Kosten ungerechtfertigt bereichert.

Das beklagte Land beruft sich auf eine Anordnung der britischen Militärregierung vom 31. Oktober 1947, wodurch es Eigentümer des Schrotts geworden sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin hatte keinen Erfolg. Mit ihrer Revision, um deren Zurückweisung das beklagte Land bittet, verfolgt die Klägerin den Klaganspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

Ziffer 3 der an den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen gerichteten Anordnung der britischen Militärregierung in Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 1947 - NRW/REO/0802 - lautet:

"Es ist beschlossen worden, den gesamten auf früherem Kampfgebiete einzeln herumliegenden Schrott den Kommunalbehörden zu überlassen, die dessen Abtransport veranlassen und den Verkaufserlös zur Deckung der Beseitigungskosten verwenden sollen".

In-Ziffer 5 heißt es:

"Wir bitten Sie, den gesamten Schlachtfeldschrott, soweit er sich nicht in den Bergungslagern befindet, durch die Kommunalbehörden beseitigen und darüber verfügen zu lassen".

Die Revision vertritt die Ansicht, daß die britische Militärregierung in dieser Anordnung den Schrott ausschließlich den Gemeinden überlassen habe. Ob das richtig ist, kann dahingestellt bleiben.

War das Land befugt, über den Schrott zu verfügen, so war es damit auch berechtigt, der Klägerin durch privatrechtlichen Vertrag gegen Entgelt zu gestatten, den Schrott an sich zu nehmen und anderen zu übereignen.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Aber auch wenn die Verfügung über den Schrott nur den Gemeinden, also nicht dem Land zugestanden haben sollte, berührte das die Gültigkeit des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages nicht. Denn die vom Land zu erbringende Leistung war auch in diesem Fall nicht unmöglich. Der Verkauf einer fremden Sache ist rechtsgültig, solange der Verkäufer imstande ist, dem Käufer das Eigentum zu verschaffen. Das gilt auch für den vorliegenden, dem Kauf ähnlichen Vertrag. Das Land hat der Klägerin aber auch das verschafft, was sie nach dem Vertrag bekommen sollte. Durch die ihr erteilten Bescheinigungen und Genehmigungen hat es ihr die Verwertung des Schrotts vereinbarungsgemäß ermöglicht.

Es kann also auch von einem Wegfall der Geschäftsgrundlage nicht die Rede sein.

Das Land hat auch die eingegangene Verpflichtung erfüllt; der Klägerin ist der Schrott oder der Erlös daraus von keiner Seite, insbesondere nicht von Gemeinden streitig gemacht worden. Deshalb kommt es auch nicht darauf an, in welchem Umfang die britische Militärregierung deutschen Stellen Schrott überlassen hat, insbesondere ob auch Geschoß- und Zündersplitter, vergrabene Kartuschen und Patronenhülsen einbegriffen waren. Privatpersonen stand ein Aneignungsrecht hieran nicht zu (BGH 2 StR 162/53 in NJW 1953, 1272).

Aus seinen teils mit "Bescheinigung" oder "Genehmigung" überschriebenen, teils nicht mit einer solchen Überschrift versehenen Schreiben an die Klägerin geht hervor, daß das Land der Klägerin jeweils bestimmte Arten und Mengen von Schrott, namentlich Kartuschen, gegen ein bestimm-

tes Entgelt je Kilo oder Tonne überließ, die diese an bestimmten Stellen bergen oder von bestimmten Personen "aufkaufen" wollte. Die Klägerin erklärte sich jeweils hiermit einverstanden und verpflichtete sich, die Beträge an die Regierungshauptkasse abzuführen.

Diese privatrechtlichen Vereinbarungen hat die Klägerin weder angefochten, noch ist sie davon zurückgetreten, noch entfällt deren Wirksamkeit etwa deshalb, weil die Klägerin die Rechtslage anders beurteilt hat. Sie stellen den Rechtsgrund für die Zahlungen der Klägerin dar.

Die Revision der Klägerin ist somit unbegründet und gemäß § 97 ZPO auf ihre Kosten zurückzuweisen.

Scheffler

Erbel

Rietschel

Dr. Vogt

Dr. Winkelmann